



**Ordnung
über die Berufungsverfahren an der Charité – Universitätsmedizin Berlin
(Berufungsordnung)¹**

konsolidierte Lesefassung
Stand: 28. Juli 2023²

¹ Vollzitat:

„Berufungsordnung vom 21. April 2020 (AMB S. 1983), die zuletzt durch Ordnung vom 27. Juli 2023 (AMB S. 2382) geändert worden ist“

² Diese Lesefassung berücksichtigt:

- die Ordnung vom 21. April 2020, bekannt gemacht als Artikel 1 der Satzung vom 21. April 2020 (AMB S. 1983 – Nr. 244)
- die Änderungsordnung vom 24. Februar 2021 (AMB S. 2117 – Nr. 257)
- die Änderungsordnung vom 6. April 2022 (AMB S. 2325 – Nr. 284)
- die Änderungsordnung vom 27. Juli 2023 (AMB S. 2382 – Nr. 301)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele der Berufungsverfahren
- § 3 Verfahrensablauf, Grundsätze
- § 4 Befangenheit und Interessenkonflikte
- § 5 Beteiligungsrechte
- § 6 Chancengleichheit

Abschnitt 2

Vorbereitung und Eröffnung von Berufungsverfahren

- § 7 Vorbereitung von Berufungsverfahren
- § 8 Eröffnung von Berufungsverfahren

Abschnitt 3

Durchführung des Berufungsverfahrens, Berufungsverhandlungen

- § 9 Ausschreibung, aktive Rekrutierung
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Abbruch von Berufungsverfahren
- § 12 Berufungsverhandlungen

Abschnitt 4

Besondere Verfahren

- § 13 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht
- § 14 Berufungsverfahren bei Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen
- § 15 Rufabwehr
- § 16 Stiftungsprofessuren
- § 17 Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt Vorbereitung und Durchführung von Berufungsverfahren für Professuren und Juniorprofessuren (Professuren) an der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité).

§ 2

Ziele der Berufungsverfahren

Ziel der Berufungsverfahren ist die Gewinnung herausragender Führungspersönlichkeiten insbesondere mit außergewöhnlichen wissenschaftlichen, didaktischen und klinischen Kompetenzen sowie hervorragenden Managementfähigkeiten zur Sicherung der Exzellenz von Forschung, Lehre und Krankenversorgung der Charité. Dabei werden alle Verfahren von dem Bestreben bestimmt, in Leitungspositionen die gesellschaftliche Vielfalt abzubilden und den Anteil von Frauen zu erhöhen. Die Charité verfolgt unter Berücksichtigung ihrer Grundwerte und ihres Leitbildes zur Diversität das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe aller Personen an Forschung, Lehre, Krankenversorgung und Verwaltung ohne Ansehen ins-

besondere von Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Weltanschauung, Kultur oder Alter. Es gelten die Prinzipien der Vertraulichkeit, der Unparteilichkeit, der Gleichbehandlung und der Bestenauswahl. Mögliche Einflüsse durch Befangenheiten und Interessenkonflikte sind auszuschließen.

§ 3

Verfahrensablauf, Grundsätze

(1) Die Berufungsverfahren der Charité bestehen aus folgenden Abschnitten:

1. Vorbereitungsphase,
2. Eröffnung des Berufungsverfahrens durch den Fakultätsrat der Charité mit Einsetzung einer Berufungskommission nach § 73 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes,
3. Ausschreibung und Durchführung des Auswahlverfahrens durch die Berufungskommission nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese,
4. Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrats über die von der Berufungskommission empfohlene Berufsliste,
5. Stellungnahmen des Medizinsenats und des Vorstands,
6. Ruferteilung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin und
7. Berufungsverhandlungen nach Ruferteilung.

Für das Berufungsverfahren ist die Dekanin oder der Dekan zuständig. Bei Professuren im Translationsforschungsbereich wird die Zuständigkeit für das Berufungsverfahren hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs als Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für das Personal des Translationsforschungsbereichs nach § 23 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes betreffen, an dieses delegiert. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen, strategisch-strukturellen und organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit der Professur; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans für das akademische Verfahren und sonstige akademische Angelegenheiten bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Abschnitte 2 bis 4.

(2) Berufungsverfahren sind durch die jeweilige Berufungskommission, durch den Fakultätsrat sowie alle anderen beteiligten Organe und Gremien ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die wesentlichen Auswahlentscheidungen sind vollständig und allgemein verständlich festzuhalten. Berufungsverfahren werden durch das Berufs- und Rekrutierungsamt der Charité administrativ unterstützt und über den gesamten Verfahrensverlauf begleitet.

(3) Die Beschlussfassung der Berufungskommission erfolgt in der Regel in Sitzungen einschließlich Videokonferenzen. Die Videokonferenz muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Per Videokonferenz zugeschaltete Personen gelten als anwesend.

(4) Am Berufungsverfahren beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt geworden sind. Beteiligte Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Charité sind, sind

entsprechend zu verpflichten. Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten sind nach Maßgabe der geltenden Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) Bei Verfahrensschritten mit persönlicher Anwesenheit von Bewerberinnen und Bewerbern ist ein schriftliches Verfahren ausgeschlossen. Die Sitzungen der Berufungskommission sind mit Ausnahme des hochschulöffentlichen Vortrags im Rahmen der Anhörung zur persönlichen Vorstellung nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstands können jederzeit an Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen. Die Sitzungen können als Videokonferenz stattfinden.

§ 4

Befangenheit und Interessenkonflikte

(1) Personen, bei denen ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die unparteiliche Amtsausübung zu rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), sind vom Auswahlprozess im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen. Personen, bei denen die Möglichkeit von Interessenkonflikten besteht, können in besonderen Fällen auf Beschluss der Berufungskommission beratend mitwirken, wenn ihre Expertise für das laufende Verfahren unerlässlich ist; der Fakultätsrat ist hierüber bei der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag zu informieren.

(2) Die jeweilige Berufungskommission prüft mit Unterstützung des Berufs- und Rekrutierungsamtes, ob bei einzelnen Mitgliedern oder einzubeziehenden Gutachterinnen und Gutachtern Ausschlussgründe nach Absatz 1 vorliegen. Sie entscheidet in geheimer Abstimmung; betroffene Mitglieder nehmen an dieser nicht teil.

(3) Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit sind insbesondere:

1. Verwandtschaft ersten und zweiten Grades,
2. dienstliche Abhängigkeiten bis sechs Jahre nach Ende des Dienstverhältnisses,
3. bestehende enge wissenschaftliche Kooperation,
4. gemeinsame wirtschaftliche Interessen,
5. konkurrierende klinische Interessen.

(4) Kriterien für die Möglichkeit von Interessenskonflikten sind insbesondere:

1. Verwandtschaftsverhältnisse anderen Grades,
2. persönliche Bindungen oder Konflikte,
3. wissenschaftliche Kooperationen in den letzten drei Jahren vor Beginn des Berufungsverfahrens,
4. ausgewiesene wissenschaftliche Konkurrenz,
5. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen,
6. Betreuungsverhältnisse in den letzten sechs Jahren vor Beginn des Berufungsverfahrens,
7. ältere Abhängigkeiten wie Betreuungs- oder Dienstverhältnisse,
8. insbesondere bei externen Gutachterinnen und Gutachtern die Mitgliedschaft in themenverwandten Berufungskommissionen anderer Hochschulen,

9. Beteiligung an parallel laufenden themenverwandten Berufungsverfahren.

§ 5

Beteiligungsrechte

(1) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin ist an Berufungsverfahren nach Maßgabe der Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes zu beteiligen. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin ist beratendes Mitglied in jeder Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht. In Berufungsverfahren für Professuren im Translationsforschungsbereich hat darüber hinaus dessen nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Rede- und Antragsrecht.

(2) Geht eine Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung ein, wird die zuständige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich und umfassend unterrichtet sowie entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt. Sie hat insbesondere Recht auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen und ist beratendes Mitglied der Berufungskommission mit Rede- und Antragsrecht.

§ 6

Chancengleichheit

(1) Wo Wissenschaftlerinnen unterrepräsentiert sind, sollen geeignete Kandidatinnen angesprochen werden (aktive Rekrutierung). Frauen, die eine zur Ausfüllung der Stelle hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichwertige Qualifikation besitzen wie männliche Mitbewerber, sind diesen gegenüber unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt zur Berufung vorzuschlagen, bis der Anteil der Frauen im jeweiligen Bereich mindestens die Hälfte beträgt.

(2) Sofern der Berufungsvorschlag trotz aller Maßnahmen zur aktiven Rekrutierung nur männliche Kandidaten umfasst, sind in der Begründung insbesondere darzulegen:

1. die ergriffenen Maßnahmen zur Suche nach geeigneten Bewerberinnen für die Stelle,
2. der Umgang mit der Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei der Auswahl,
3. die geplanten Maßnahmen zur Qualifikation von Frauen für Stellen dieser Art.

Abschnitt 2

Vorbereitung und Eröffnung von Berufungsverfahren

§ 7

Vorbereitung von Berufungsverfahren

(1) Neubesetzungsverfahren insbesondere bei Leitungspositionen sind so rechtzeitig einzuleiten, dass Vakanten vermieden und ein reibungsloser Übergang sichergestellt werden.

(2) Fakultätsleitung und Direktorium des Translationsforschungsbereichs informieren sich frühzeitig wechselseitig über geplante Berufungsverfahren. Strategische Notwendigkeiten für die Umsetzung einer hochrangigen Berufung werden mit dem Vorstand abgestimmt. Die Fakultätsleitung informiert den Fakultätsrat regelmäßig über die jeweiligen Planungen zur Einleitung der Verfahren, einschließlich der Professuren im Translationsforschungsbereich.

(3) In Vorbereitung des Berufungsverfahrens werden Zweckbestimmung, Stellen- und Anforderungsprofil, Besoldungsgruppe sowie Finanzierung unter Federführung der Dekanin oder des Dekans mit dem Vorstand, der Einrichtung und dem CharitéCentrum, denen die Professur zugeordnet werden soll, sowie gegebenenfalls der Klinikumsleitung abgestimmt. Bei Professuren im Translationsforschungsbereich ist das Direktorium im Rahmen seiner Zuständigkeit als Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle für das Personal des Translationsforschungsbereichs für die vorgenannten Entscheidungen zuständig und leitet diese an die Dekanin oder den Dekan für das akademische Verfahren weiter. Erforderliche Abstimmungen können durch externe Beratung über die zukünftige Ausrichtung sowie den Ausstattungs- und Finanzierungsrahmen ergänzt werden. Das Professurenkonzept, die strategischen Anforderungen des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité in Forschung und Lehre sowie bei klinischen Professuren in der Krankenversorgung, die Wirtschaftlichkeit und die zu erwartende Lage in Bezug auf Bewerberinnen und Bewerber sind zu berücksichtigen. Ist auf Grund des Abstimmungsbedarfs zu befürchten, dass eine erneut zu besetzende Professur nicht rechtzeitig vor dem regulären Ende des Dienstverhältnisses der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers besetzt werden kann, soll der Vorstand von den gesetzlichen Möglichkeiten der Verlängerung von Dienstverhältnissen Gebrauch machen.

§ 8

Eröffnung von Berufungsverfahren

(1) Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans beschließt der Fakultätsrat über die Freigabe der Professur, die Bestätigung der Zweckbestimmung und die Einsetzung der Berufungskommission (Eröffnung des Berufungsverfahren). Er betraut ein Mitglied der Berufungskommission, das Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder des Vorstands ist, mit dem Vorsitz. Die Berufungskommission wird als Struktur- und Berufungskommission eingesetzt, wenn zunächst strukturelle Fragen im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Professur zu klären sind; für strukturelle Fragen in Bezug auf den Translationsforschungsbereich ist dessen Direktorium zuständig.

(2) Die Kommission soll nicht mehr als elf stimmberechtigte Mitglieder haben. Die Zusammensetzung bestimmt sich nach § 73 Absatz 3 Satz 1 bis 4 des Berliner Hochschulgesetzes; im Falle einer Abweichung von Satz 4 erster Halbsatz sind die Gründe hierfür und die Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aktenkundig zu machen.

(3) Bei klinischen Leitungsprofessuren gehört das für die Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied der Kommission mit Stimmrecht an. Bei Professuren im Translationsforschungsbereich wird die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission durch den Translationsforschungsbereich besetzt mit:

1. dem für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglied,
2. weiteren vom Direktorium des Translationsforschungsbereichs zu benennenden Mitgliedern.

Die Sitze nach Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 können auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandsmitglieds durch Beschluss des Fakultätsrats im Einzelfall auf eine Stellver-

tretung übertragen werden; im Fall des Satzes 2 Nummer 1 muss diese dem Translationsforschungsbereich zugehören. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die demselben Tätigkeitsbereich innerhalb der Einrichtung wie die zu besetzende Professur angehören, können der Kommission unbeschadet des § 4 grundsätzlich nur mit beratender Stimme angehören. Die Leiterinnen und Leiter der entsprechenden Einrichtung oder Abteilung können in Einzelfällen vorbehaltlich des § 4 stimmberechtigte Mitglieder der Kommission sein. Die Kommission kann Personen mit engem Fachbezug aus der Charité oder externen Einrichtungen zu schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen einladen.

Abschnitt 3

Durchführung des Berufungsverfahrens, Berufungsverhandlungen

§ 9

Ausschreibung, aktive Rekrutierung

(1) Wird eine Struktur- und Berufungskommission eingerichtet, erfolgt zunächst eine umfassende strategisch-strukturelle Beratung über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur einschließlich der Denomination, der Besoldungsgruppe und der strukturellen Anbindung. Die Kommission kann sich externer Beratung bedienen. Die Ergebnisse der Strukturberatungen sollen mit dem Vorstand, der Fakultätsleitung und bei klinischen Professuren zusätzlich mit der Klinikumsleitung abgestimmt werden und fließen in den von der Kommission zu erarbeitenden Ausschreibungstext ein. Nach der Klärung struktureller Fragen arbeitet die Kommission als Berufungskommission weiter.

(2) Die Berufungskommission schlägt einen Ausschreibungstext vor, der bei W2- und W1-Professuren der Bestätigung durch die Fakultätsleitung, bei W3-Professuren der Bestätigung durch den Fakultätsrat bedarf. Im Fall einer Professur im Translationsforschungsbereich kann der Vorschlag nicht gegen die Stimme des für diesen zuständigen Vorstandsmitglieds erfolgen. Der Ausschreibungstext enthält:

1. die Zweckbestimmung,
2. das Stellen- und Anforderungsprofil,
3. die organisatorische Zuordnung,
4. die Besoldungsgruppe und eine etwaige Befristung,
5. Angaben über die einzureichenden Unterlagen,
6. die Adresse für die Einreichung der Bewerbung,
7. die Bewerbungsfrist,
8. Hinweise auf die Einstellungsvoraussetzungen und
9. die durch das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2002 (GVBl. S. 280), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vorgeschriebenen Hinweise.

(3) Mit Beginn des Verfahrens identifiziert die Berufungskommission im Benehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, bei Professuren im Translationsforschungsbereich ferner mit dessen

nebenberuflicher Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, oder ihrer Vertretung in der Berufungskommission im Sinne des Anforderungsprofils ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und spricht diese auf Grundlage der Ausschreibung aktiv an. Die Durchführung und der Zeitpunkt der systematischen Recherche und der Ansprache sind von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren. Soweit innerhalb der regulären Ausschreibungsfrist eine mit Blick auf die jeweilige Ausschreibung zu geringe Anzahl an Bewerbungen eingegangen ist, kann die aktive Rekrutierung über die direkte Ansprache von Wissenschaftlerinnen hinaus auf andere mögliche Bewerberinnen und Bewerber ausgeweitet werden.

(4) Nach Eingang der Bewerbungen prüft die Berufungskommission die Einstellungsvoraussetzungen und wählt anhand des im Ausschreibungstext genannten Stellen- und Anforderungsprofils aus dem Kreis der formal qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber diejenigen aus, die zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Sofern sie die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation für die Stelle besitzen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen, werden entweder alle diese Bewerberinnen oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu der persönlichen Vorstellung eingeladen. Zur Vorbereitung haben die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber Konzepte für Forschung und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unter besonderer Berücksichtigung von Frauen in der Wissenschaft sowie gegebenenfalls für Krankenversorgung einzureichen.

(5) Stellt die Berufungskommission fest, dass sich besonders geeignete und herausragend qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten nicht bewerben, kann sie die Dekanin oder den Dekan beauftragen, solche Personen direkt anzusprechen. Die Beauftragung kann delegiert werden. Im Fall einer Professur im Translationsforschungsbereich erfolgt die Ansprache durch das für diesen zuständige Vorstandsmitglied; Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Durchführung und der Zeitpunkt der systematischen Recherche und der Ansprache sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu dokumentieren.

§ 10 Auswahlverfahren

(1) Auf Grundlage der persönlichen Vorstellung mit einem hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einem persönlichen Gespräch sowie der Bewerbungsunterlagen beschließt die Berufungskommission, für welche Bewerberinnen oder Bewerber externe Gutachten eingeholt werden. Insbesondere bei Berufungsverfahren für klinische Professuren kann die Berufungskommission auch einen Vor-Ort-Besuch bei den Bewerberinnen und Bewerbern in der engeren Wahl durchführen.

(2) Es werden mindestens zwei externe Gutachten eingeholt, wobei wenigstens ein Gutachten durch eine Gutachterin erstellt werden soll. Externe Gutachterinnen und Gutachter sollen berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sein. Die externen Gutachten sollen eine vergleichende Betrachtung und Bewertung der Bewerberinnen oder Bewerber unter Berücksichtigung des Stellen- und Anforderungsprofils ohne Vorschlag einer Reihung enthalten.

(3) Die Berufungskommission beschließt auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, der im Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse und der externen Gutachten einen begründeten Berufungsvorschlag in Form einer Berufsungsliste. Diese umfasst in der Regel die Namen von drei Bewerberinnen oder Bewerbern. Im Fall einer Professur im Translationsforschungsbereich kann der Vorschlag nicht gegen die Stimme des für diesen zuständigen Vorstandsmitglieds erfolgen.

(4) Die Berufungskommission legt dem gemäß § 70 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes um die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät erweiterten Fakultätsrat den begründeten Berufungsvorschlag in Form der Berufsungsliste zu Entscheidung vor. Die Dekanin oder der Dekan überprüft Ablauf und Inhalt des Berufungsverfahrens insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und der Vorgaben dieser Ordnung, die Nachvollziehbarkeit sowie die Schlüssigkeit und leitet die vom erweiterten Fakultätsrat beschlossene Berufsungsliste zur Stellungnahme an den Vorstand sowie den Medizinssenat weiter. Anschließend wird der Berufungsvorgang mit etwaigen Stellungnahmen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zur Ruferteilung weitergeleitet.

§ 11 Abbruch von Berufsungsverfahren

Auf sachlich begründeten Vorschlag der Dekanin oder des Dekans im Einvernehmen mit der Berufungskommission kann der Fakultätsrat den Abbruch des Berufsungsverfahrens beschließen.

§ 12 Berufsungsverhandlungen

(1) Nach Ruferteilung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin werden unter Federführung der Dekanin oder des Dekans Berufsungsverhandlungen geführt. Die Federführung kann an andere Mitglieder der Leitungsorgane der Charité delegiert werden. Wird die Professur einem CharitéCentrum zugeordnet, ist dessen Leitung zu beteiligen. Berufsungsverhandlungen für Professuren in Fächern mit diagnostischen oder klinischen Aufgaben werden gemeinsam mit der Klinikumsleitung geführt. Im Fall einer Professur im Translationsforschungsbereich wird die Federführung für die Berufsungsverhandlungen an das für diesen zuständige Vorstandsmitglied delegiert; Satz 2 gilt entsprechend. Dieses führt die Verhandlungen im Fall von akademischen Angelegenheiten im Einvernehmen, im Übrigen in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan.

(2) Die Berufsungsverhandlungen werden mit einer Berufungszusage abgeschlossen, die die sächliche und personelle Ausstattung, die Flächenzuweisungen und die persönlichen Bezüge umfasst. Berufungszusagen unterliegen der gesetzlich vorgesehenen Befristung. Im Fall einer Professur im Translationsforschungsbereich bedarf die Berufungszusage der Zustimmung des Direktoriums des Translationsforschungsbereichs.

Abschnitt 4 Besondere Verfahren

§ 13 Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

Für Berufungsverfahren in Fällen, in denen gemäß § 94 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes eine Ausnahme von der Pflicht zur Ausschreibung zugelassen wird, gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass statt vergleichender Gutachten Einzelgutachten eingeholt werden und die Berufsliste den Namen nur einer Person enthält.

§ 14 Berufungsverfahren bei Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen

Für Berufungsverfahren in Fällen, in denen gemäß § 94 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Rahmen von Förderprogrammen erfolgen, gilt diese Ordnung unter Beachtung der besonderen Maßgaben dieser Forschungsförderorganisationen für die Ausschreibungen, soweit das Berliner Hochschulgesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 15 Rufabwehr

(1) Die Dekanin oder der Dekan kann zur Abwehr von auswärtigen Rufen Bleibeverhandlungen anbieten, soweit dies erforderlich ist, um den Weggang von berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern abzuwenden (Rufabwehr). Im Fall einer Professur im Translationsforschungsbereich wird die Federführung für die Bleibeverhandlungen an das für diesen zuständige Vorstandsmitglied delegiert. Dieses führt die Verhandlungen im Fall von akademischen Angelegenheiten im Einvernehmen, im Übrigen in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan. Bleibeverhandlungen werden in der Regel nur angeboten, wenn das auswärtige Angebot deutlich über die aktuelle Ausstattung und die persönlichen Bezüge hinausgeht oder es aus wissenschaftlichen oder klinischen Gründen unverzichtbar ist, die umworbene Person zu halten. Bleibeverhandlungen dürfen nur in einem angemessenen Zeitraum von in der Regel drei Jahren nach der letzten Berufs- oder Bleibeverhandlung angeboten werden.

(2) Bei klinischen Professuren erfolgt die Einleitung einer Rufabwehr im Einvernehmen mit der Klinikumsleitung. Bei Leitungspositionen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen. Mit dem Antrag sind der auswärtige Ruf und das auswärtige Angebot zur Sach- und Personalausstattung sowie zu den persönlichen Bezügen und den Versorgungsleistungen vorzulegen.

§ 16 Stiftungsprofessuren

Für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren gilt diese Ordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Stiftungsvertrags entsprechend. Stiftungsverträge über Stiftungsprofessuren müssen Regelungen enthalten, welche die Wissenschaftsfreiheit, die Unabhängigkeit der Professur von inhaltlichen Vorgaben der

Stiftung und Rechte am geistigen Eigentum für die Charité und die Vollkostenfinanzierung durch die jeweilige Stiftung sicherstellen.

§ 17 Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt diese Ordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Kooperationsvereinbarung entsprechend. § 16 Satz 2 gilt sinngemäß.